

**Interpellation Fraktion SP/JUSO (Patrizia Mordini, SP): Musikalische Grossveranstaltungen im Stade de Suisse – Probleme im Vorverkauf**

Im Jahr 2010 werden gemäss heutigem Stand zwei musikalische Grossveranstaltungen im Stade de Suisse (Wankdorf) stattfinden: Am 8. Juni spielt die australische Hardrock-Legende AC/DC, am 2. Juni spielen die britischen Melancholic-Rock-Pioniere Muse. Es ist erfreulich, dass in der Stadt Bern Kapazitäten für solche Grossveranstaltungen bestehen.

Negative Wellen geschlagen hat jedoch der Vorverkauf für die beiden Grossveranstaltungen. Er hat zu zahlreichen Reklamationen und einer hitzigen Kontroverse in den Medien geführt. Einige Vorwürfe wurden bereits bestätigt und Massnahmen ergriffen, beispielsweise bezüglich des Vorverkaufs auf Poststellen, anderes schwebt weiterhin ungeklärt im Raum.

So wurde gegen das Zürcher Hallenstadion, in dem regelmässig Grossveranstaltungen stattfinden, bei der Wettbewerbskommission Klage eingereicht. Grund ist die Partnerschaft/Vereinbarung zwischen der AG Hallenstadion und dem Ticketverkäufer Ticketcorner. Gemäss der Partnerschaft/Vereinbarung ist jeder Veranstalter eines Events im Hallenstadion verpflichtet, mindestens 50 Prozent der Tickets über Ticketcorner zu verkaufen. Die Klage haben der deutsche Ticketverkäufer CTS Eventim und der St. Galler Ticketverkäufer Vision One im Jahr 2009 bei der Wettbewerbskommission eingereicht. Bisher ist nicht bekannt, ob eine solche Partnerschaft/Vereinbarung ebenso zwischen dem Stade de Suisse und Ticketcorner besteht.

Ich bitte den Gemeinderat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist dem Gemeinderat bekannt, ob eine ähnliche Partnerschaft/Vereinbarung zwischen dem Stade de Suisse und Ticketcorner wie in Zürich besteht?
2. Ist es der Stadt möglich, Auflagen im Bewilligungsverfahren zu machen?
3. Ist der Gemeinderat bereit, mit dem Stade de Suisse Gespräche aufzunehmen über den Verlauf der Ticketverkäufe für das AC/DC- und das Muse-Konzert, damit in Zukunft solche negativen Vorfälle beim Vorverkauf nicht mehr passieren?
4. Wie kann sichergestellt werden, dass der Ticketverkauf für die Konzertgängerinnen und -gänger fair abläuft?
5. Inwiefern besteht eine ähnliche Problematik beim Ticketverkauf auch bei der PostFinance-Arena?

Bern, 4. Februar 2010

*Interpellation Fraktion SP/JUSO (Patrizia Mordini, SP); Gisela Vollmer, Annette Lehmann, Lea Kusano, Michael Aebersold, Thomas Göttin, Giovanna Battagliero, Miriam Schwarz, Leyla Gül, Guglielmo Grossi, Rolf Schuler, Ruedi Keller, Beat Zobrist, Tanja Walliser, Nicola von Greyerz*

## **Antwort des Gemeinderats**

### *Grundsätzliches*

Das Stade de Suisse wird von der Stade de Suisse Wankdorf Nationalstadion AG (nachfolgend: Betriebsgesellschaft) betrieben. Diese ist für die Vermarktungs- und Betriebsorganisation verantwortlich; sie organisiert insbesondere auch die im Stade de Suisse ausgetragenen Kultur- und Sportveranstaltungen und schliesst die Verträge mit den Veranstaltenden ab.

Sämtliche Aktienanteile der Betriebsgesellschaft werden von der Sport und Event Holding AG mit Sitz in Luzern gehalten (Quelle: [www.stadedesuisse.ch](http://www.stadedesuisse.ch)).

Die Stadt Bern ist weder an der Betriebsgesellschaft beteiligt, noch hält sie Eigentumsanteile an den Liegenschaften des Stade de Suisse. Mit der Betriebsgesellschaft besteht kein städtischer Leistungsvertrag.

### *Zu Frage 1:*

Wie dargelegt ist die Stadt Bern in keiner Form am Stade de Suisse bzw. der Betriebsgesellschaft beteiligt. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat keine Kenntnis über die Geschäftsbeziehungen der Betriebsgesellschaft. Es können deshalb keine Aussagen über das Bestehen von Vereinbarungen wie derjenigen zwischen der AG Hallenstadion und Ticketcorner gemacht werden.

Es kann jedoch ausgeschlossen werden, dass eine entsprechende Vereinbarung Grund dafür war, dass im vorliegenden Fall die Tickets des AC/DC- und des Muse-Konzerts in Bern ausschliesslich über Ticketcorner zu beziehen waren. Der Presse war dazu Folgendes zu entnehmen: Der über Ticketcorner abgewickelte Vorverkauf ist auf bestehende Kooperationsvereinbarungen der Veranstalterin beider Konzerte, der Good News Productions AG, zurückzuführen. Die Eventim, die Anfang 2010 das Unternehmen Ticket Corner AG gekauft hat, besitzt das Exklusivrecht für den Verkauf von Billetten der Good News. Folglich werden seither sämtliche Tickets der Veranstalterin Good News nur von Ticket Corner angeboten (vgl. Artikel des Tages Anzeigers vom 19. Februar 2010).

Anders als in dem von der WEKO zu beurteilenden Fall in Zürich wurde der Vorverkauf via Ticketcorner bei den in Bern stattfindenden Veranstaltungen somit nicht durch die Eigentümerin bzw. im Fall des Stade de Suisse die Betreiberin des Stadions vorgeschrieben, sondern beruht auf einer Exklusivitätsvereinbarung der Veranstalterin, der Good News.

### *Zu Frage 2:*

Die Wirtschaftsfreiheit im Sinne von Artikel 27 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) garantiert dem Einzelnen die Freiheit, den Inhalt und die Partner bzw. Partnerinnen von Verträgen frei wählen zu können. Im Rahmen dieser als Grundrecht garantierten Vertragsfreiheit sind demnach Veranstaltende frei zu bestimmen, wie und durch welche Organisationen der Vorverkauf der Tickets ihrer Veranstaltungen abgewickelt werden soll.

Werden den Veranstaltenden Auflagen zum Absatz und Verkauf der Tickets gemacht, so stellt dies einen Eingriff in deren Vertrags- bzw. Wirtschaftsfreiheit dar. Entsprechend den allgemeinen Voraussetzungen von Artikel 36 BV ist ein solcher Eingriff nur zulässig, sofern eine gesetzliche Grundlage dafür besteht, der Eingriff im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist.

Im Zusammenhang mit der um das AC/DC- und Muse-Konzert aufgetretenen Problematik stellt sich zunächst die Frage, ob Auflagen gegen die marktbeherrschende Stellung von Ticketcorner möglich sind. Ticketcorner hat sämtliche Tickets der erwähnten Veranstaltungen in Bern exklusiv angeboten. In Zusammenhang mit dieser Monopolstellung, die auf einer rein privatrechtlichen Vereinbarung (Exklusivitätsrecht) gründet, stellen sich Fragen über die Höhe von Vorverkaufsgebühren, der Möglichkeit des „Vorbeischleusens“ von Tickets bzw. des Absatzens eines Teils davon auf sogenannten „Wucherkanälen“, wie dies von der Stiftung für Konsumentenschutz (SKS) moniert wurde (Medienmitteilung SKS vom 8. Januar und 14. Januar 2010; die dort erhobenen Vorwürfe sind bestritten; [www.ticketcorner.com/business/de/company/media/switzerland/100112](http://www.ticketcorner.com/business/de/company/media/switzerland/100112)).

Für Auflagen der Stadt, mit denen diese Monopolstellung unterbunden würde, indem etwa die Veranstaltenden verpflichtet würden, die Tickets auch über andere Kanäle (etwa die Plattform [bernbillet.ch](http://bernbillet.ch)) abzusetzen, besteht keine gesetzliche Grundlage. Massnahmen gegen Missbräuche aus marktbeherrschender Stellung werden abschliessend im Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (KG; SR 251) geregelt. Dem Legalitätsprinzip entsprechend müssen bei solchen Massnahmen die dort vorgesehenen Verfahren beschritten werden. Zur Beurteilung der Frage von möglichen Wettbewerbsbeschränkungen ist ausschliesslich die Wettbewerbskommission (WEKO) zuständig. Der Stadt Bern stehen keine Kompetenzen zu.

Weiter stellt sich die Frage, ob städtische Massnahmen gegen den Schwarzmarkt möglich sind - dies unabhängig davon, ob der Ticketverkauf durch einen ausschliesslichen Anbieter abgewickelt wird. Die Auflagen müssten etwa darauf abzielen zu verhindern, dass Tickets bereits vor Beginn des offiziellen Vorverkaufs bzw. schon kurze Zeit später zu einem mehrfach höheren Preis angeboten werden. Eine Möglichkeit wäre etwa die Verpflichtung, nur personalisierte Tickets zu verkaufen. Solchen Auflagen der Stadt steht jedoch gegenüber, dass der Weiterverkauf mit hohem Gewinn nach geltendem Recht nicht illegal ist, selbst dann nicht, wenn die Tickets zum zeh- oder zwanzigfachen Preis veräussert werden (so Thomas Koller, Professor für Privatrecht an der Universität Bern, in der Berner Zeitung BZ vom 14. Januar 2010). Für die Einschränkung einer solchen vom Bundesrecht als rechtmässig erachteten Tätigkeit besteht weder eine gesetzliche Grundlage noch ein öffentliches Interesse. Polizeiliche Güter, die eine Auflage rechtfertigen, sind unter dem Gesichtspunkt des Bundesrechts weder gefährdet noch verletzt.

Schliesslich kann auch der Verkauf vor dem Stadion nicht mittels Auflagen eingeschränkt werden. Solange die Wiederverkäufer ihre Ware stehend - das heisst, ohne festen Stand - verkaufen, verstossen sie nicht gegen Regeln der Gewerbepolizei und die Schaffung solcher Regeln wäre aufgrund des Bundesrechts auch nicht zulässig. Da das Wiederverkaufen von Tickets zum mehrfachen Preis (Schwarzmarkt) zudem keinen Straftatbestand erfüllt, sind auch keine anderen polizeilichen Massnahmen dagegen möglich.

#### *Zu Frage 3:*

Wie dargelegt, bestimmen die jeweiligen Veranstaltenden, durch wen und wie der Vorverkauf abgewickelt wird. Die Veranstaltenden könnten dabei auch festlegen, dass nur persönliche Tickets verkauft werden, was einen Weiterverkauf zum mehrfachen Preis ausschliessen würde. Insofern wären die jeweiligen Veranstaltenden und nicht die Betriebsgesellschaft des Stade de Suisse Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für mögliche Gespräche.

Aus Sicht des Gemeinderats wären jedoch solche Gespräche mit Veranstaltenden wenig erfolgversprechend, könnten doch keine rechtlich bindenden Massnahmen angeordnet werden. Der Gemeinderat verfolgt andere Interessen, namentlich hat er sich in seinen Legislaturrichtlinien dazu bekannt, dass die Stadt Kultur, Sport und Events von hoher Qualität bieten und damit ein grosses Publikum ansprechen will (Ziffer 2.1 der Legislaturrichtlinien 2009 - 2012, siehe [www.bern.ch/gemeinderat/berichte](http://www.bern.ch/gemeinderat/berichte)). Der Gemeinderat freut sich darüber, dass Veranstaltende die Qualitäten von Bern als Austragungsort erkennen und die Stadt für Anlässe mit nationaler (und internationaler) Ausstrahlung auswählen. Interventionen, die sich nicht auf eine bundesrechtliche Grundlage abstützen können, lehnt er ab.

*Zu Frage 4:*

Möglichkeiten wären die unter Frage 2 angesprochenen Massnahmen (Vorverkauf durch mehrere Anbieter, personalisierte Tickets, Verbot des „Schwarzmarkts“). Solche Massnahmen betreffen jedoch Gebiete (Kartellgesetzgebung; Obligationenrecht, Strafgesetzgebung), die in die abschliessende Kompetenz des Bundesgesetzgebers fallen.

*Zu Frage 5:*

Wie dargelegt, hängt es primär von den Veranstaltenden und nicht vom Austragungsort ab, wie und mit welchen Partnerinnen und Partnern der Vorverkauf abgewickelt wird. Dem Gemeinderat sind keine konkreten Fälle in der PostFinance-Arena bekannt, bei welchen eine ähnliche Problematik bestand. Hingegen ist generell bekannt, dass Tickets von Sportanlässen ebenfalls gehandelt werden. Es ist davon auszugehen, dass davon auch einzelne Playoff-Spiele des SCB betroffen waren.

*Fazit und Ausblick*

Der Gemeinderat anerkennt die von den Interpellanten angesprochene Problematik. Diese kann nur mit einer Lösung auf Stufe des Bunds entschärft werden. Eine entsprechende Interpellation unter dem Titel „Graumarkt für Tickets für Konzert- und Sportveranstaltungen“ wurde am 10. März 2010 im Nationalrat eingereicht.

Bern, 2. Juni 2010

Der Gemeinderat